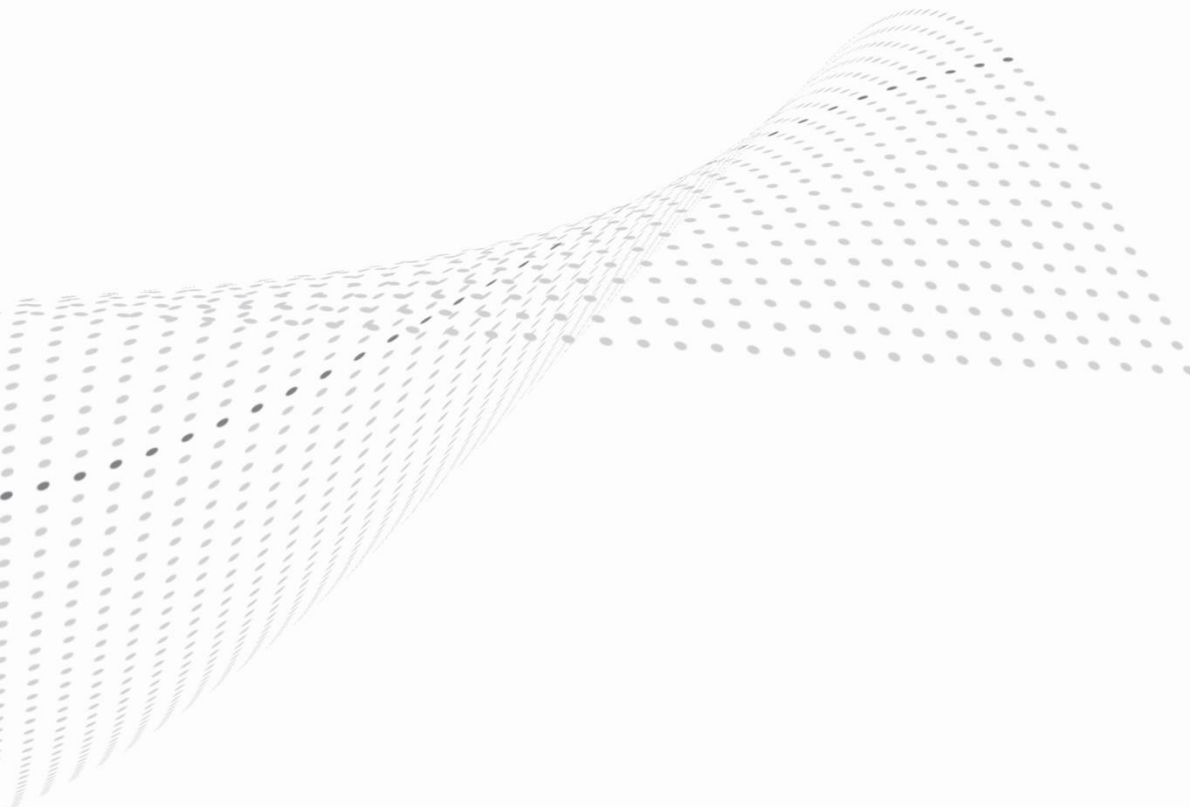


Informationen zum Bankenleitfaden zur Umsetzung der EU-DVO 2018/1212

30. November 2020



Neuerungen zum 3. September 2020 durch die EU-DVO 2018/1212

Zusammenfassung

Kostenerstattung

Einberufung

Anmeldung, Teilnahme, Bestandsbestätigung, Stimmrechtsausübung

Bestätigung des Zugangs der Stimmrechtsausübung

Bestätigung der Aufzeichnung und Zählung der Stimmen

Fazit

Neuerungen zum 3. September 2020 durch die EU-DVO 2018/1212 (1/2)

- Aktionärsidentifikation:
 - Intermediäre sind verpflichtet, Anfragen zur Offenlegung von Informationen über die Identität der Aktionäre weiterzuleiten gemäß Tabelle 1

ANHANG

Tabelle 1

Antrag auf Offenlegung von Informationen über die Identität von Aktionären

Art der Information	Beschreibung	Format	Urheber der Daten
A. Antragsangaben (für jede ISIN ist ein separater Antrag zu stellen)			
1. Eindeutige Kennung des Antrags	Jedem Offenlegungsantrag eigens zugewiesene Nummer	[24 alphanumerische Zeichen]	Emittent oder von diesem benannter Dritter
2. Art des Antrags	Art des Antrags (<i>Antrag auf Offenlegung der Identität des Aktionärs</i>)	[4 alphanumerische Zeichen]	Emittent oder von diesem benannter Dritter
3. Tragweite des Antrags	Angabe, ob der Antrag an die anderen Intermediäre der Intermediärkette weitergeleitet und von ihnen beantwortet werden soll. Wenn nicht, bleibt dieses Feld leer.	[Optionales Feld. Wenn ja, dann Eintrag: JA]	Emittent oder von diesem benannter Dritter
4. ISIN	Definition	[12 alphanumerische Zeichen]	Emittent
5. Aufzeichnungsdatum	Definition	[Datum (JJJJMMTT)]	Emittent
6. Emittentenfrist	Definition. Die Emittentenfrist ist im Einklang mit Artikel 9 dieser Verordnung festzulegen.	[Datum (JJJJMMTT); UTC (koordinierte Weltzeit)]	Emittent
7. Mengenschwelle zur Begrenzung des Antrags	Falls zutreffend. Der Schwellenwert ist als absolute Anzahl von Aktien auszudrücken.	[Optionales Feld. Wenn ja, dann Eintrag: 15 Ziffern]	Emittent
8. Beginn der Aktienhaltung	Falls zutreffend. Entscheidet sich der Emittent dafür, in seinen Antrag das Datum anzugeben, seit dem die Aktien gehalten werden, so muss er in seinem Antrag angeben, wie dieses Datum zu bestimmen ist. Dies kann die durchgängige Verarbeitung des Antrags beeinträchtigen.	[Optionales Feld. Wenn ja, dann Eintrag: JA]	Emittent

des Antrags beeinträchtigen.			
B. Angabe des Empfängers, an den die Antwort gehen soll			
1. Eindeutige Kennung des Empfängers der Antwort	Eindeutige nationale Registrierungsnummer mit vorangestelltem Ländercode des Landes, in dem sich sein Sitz befindet, oder LEI des Emittenten oder des vom Emittenten benannten Dritten, des Zentralverwalters auf Ermittenseite, eines anderen Intermediärs oder Dienstleisters, an den die Antwort des Intermediärs gehen soll.	[20 alphanumerische Zeichen. Der Ländercode ist ein aus zwei Buchstaben bestehender Code nach ISO 3166-1 Alpha-2 oder einem kompatiblen Verfahren]	Emittent
2. Name des Empfängers der Antwort		[140 alphanumerische Zeichen.]	Emittent
3. Adresse des Empfängers der Antwort	BIC-Adresse, gesicherte oder zertifizierte E-Mail-Adresse, URL für ein sicheres Webportal oder andere Adressangaben, die einen sicheren Empfang und eine sichere Übermittlung gewährleisten	[alphanumerisches Feld]	Emittent

Neuerungen zum 3. September 2020 durch die EU-DVO 2018/1212 (2/2)

- Übermittlung von HV-Einladungen:
 - Intermediäre sind verpflichtet, Mindestanforderungen in Bezug auf eine HV weiterzuleiten

Tabelle 3

Einladung

Stehen gemäß Artikel 3b Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 der Richtlinie 2007/36/EG die in dieser Tabelle genannten Informationen zur Einberufung einer Hauptversammlung den Aktionären auf der Website des Emittenten zur Verfügung, so muss die vom Emittenten verfasste und von den Intermediären übermittelte Einladung nur die Blöcke A, B und C sowie den URL-Hyperlink zu der Website enthalten, auf der die Informationen zu finden sind.

Art der Angabe	Beschreibung	Format	Urheber der Daten
A. Inhalt der Mitteilung			
1. Eindeutige Kennung des Ereignisses	Eindeutige Nummer	[alphanumerisches Feld]	Emittent oder von diesem benannter Dritter
2. Art der Mitteilung	Art der Mitteilung (z. B. Einladung zur Hauptversammlung, Absage oder Aktualisierung)	[4 alphanumerische Zeichen]	Emittent oder von diesem benannter Dritter

L 223/12 DE Amtsblatt der Europäischen Union 4.9.2018

Art der Angabe	Beschreibung	Format	Urheber der Daten
B. Angaben zum Emittenten			
1. ISIN	Definition: ISIN der Aktie, auf die sich die Einladung bezieht Repetitives Feld: Bei mehreren Anteilklassen sind alle ISIN anzugeben	[12 alphanumerische Zeichen]	Emittent
2. Name des Emittenten		[140 alphanumerische Zeichen]	Emittent
C. Angaben zur Hauptversammlung			
1. Datum der Hauptversammlung		[Datum (JJJJMMTT)]	Emittent
2. Uhrzeit der Hauptversammlung	Angabe der Uhrzeit des Beginns der Hauptversammlung mit Angabe der jeweiligen Zeitzone	UTC (koordinierte Weltzeit)	Emittent
3. Art der Hauptversammlung	Angabe der Art der einberufenen Hauptversammlung	[4 alphanumerische Zeichen]	Emittent
4. Ort der Hauptversammlung	Angabe der Adresse des Veranstaltungsorts, ggf. auch der URL des virtuellen Veranstaltungsorts. Bei mehreren Veranstaltungsorten ist jeder Veranstaltungsort einzeln anzugeben	[255 alphanumerische Zeichen]	Emittent
5. Aufzeichnungsdatum	Definition	[Datum (JJJJMMTT)]	Emittent
6. Uniform Resource Locator (URL)	URL-Hyperlink zu der Website, auf der alle Informationen zugänglich sind, die den Aktionären vor der Hauptversammlung mitgeteilt werden müssen, einschließlich der Verfahren für die Teilnahme, für Abstimmungen und die Ausübung sonstiger Aktionärsrechte wie etwa die Beantragung von Tagesordnungspunkten.	[255 alphanumerische Zeichen]	Emittent

- Kommunikationsstandard für die Mitteilung über die Hauptversammlung (Tabelle 3), die Anmeldung (Tabelle 5), die Bestandsbestätigung (Tabelle 4) und die Stimmrechtbestätigung (Tabellen 6 und 7) soll ISO Standard 20022 werden.
- Mit einer durchgehenden Nutzung des ISO 20022 Formats ist für eine Übergangsphase nicht zu rechnen. Es ist daher davon auszugehen, dass in dieser Zeit unterschiedliche Formate genutzt werden

- Kostenerstattung für Weiterleitung der Informationen vom Letztintermediär zum Aktionär nach § 125 AktG ist bis 3.9.2025 möglich, neue Kostenverordnung ist in Aussicht gestellt
- Umfang der grundsätzlich erstattungsfähigen Leistungen bei Einberufung der HV:
 - von Intermediär zu Intermediär (§§ 125 Abs. 5 Satz 3, 67a Abs. 3 AktG)
 - bei Inhaberaktien (+)
 - bei Namensaktien (nur +), wenn der übermittelnde Intermediär nicht im Aktienregister eingetragen ist
 - vom Letztintermediär zum Aktionär (§§ 125 Abs. 5 Satz 3, 67b Abs. 1 AktG)
 - bei Inhaberaktien (+), sowohl elektronischer wie bei nicht-elektronischer Übermittlung
 - bei Namensaktien (-)

- Übermittlung sonstiger Unternehmensereignisse von Intermediär zu Intermediär und von Letztintermediär zum Aktionär (§§ 67a, 67b AktG) bei Inhaber- und bei Namensaktien: grundsätzlich (+), aber: bei Übermittlung an Aktionär nur bei Übermittlung in elektronischer Form (§ 67f Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AktG)
- bei Übermittlung von Informationen an die Gesellschaft (§ 67c AktG), einschl. Nachweis des Anteilsbesitzes zur Ausübung der Aktionärsrechte auf der Hauptversammlung
- Übermittlung der Informationen über Aktionärsidentität (§ 67d AktG) an Emittenten (Daneben bleibt der Erstattungsanspruch für die Übermittlung von Aktionärsdaten an das Aktienregister gemäß § 67 Abs. 4 AktG erhalten.)
- Übermittlung der Bestätigung der Gesellschaft über den Eingang der Stimme an den Aktionär (§ 118 Abs. 1 Satz 3 bis 5 AktG)
- Übermittlung der Bestätigung der Gesellschaft über die Aufzeichnung und Zählung der Stimme an den Aktionär (§129 Abs. 5 Satz 3 AktG), (Erstattung wahrscheinlich nur durch den jeweiligen Kunden möglich)
- Umgang mit TO-Ergänzungen ist noch fraglich: Dürfen die Intermediäre diese separat berechnen?

- Der Wunsch des Bankenverbands ist: Es sollen Blöcke A bis D der Tabelle 3 befüllt werden, damit die Banken alle relevanten Informationen automatisiert und maschinenlesbar bekommen
- Problem der „eindeutigen Kennung“ wird adressiert. Wünschenswert wäre eine Kennung, die sich durch alle Tabellen zieht -> Lösungsvorschlag gibt es nicht, da die Zeichenlänge in den verschiedenen Tabellen unterschiedlich ist
- Feld A.1. „**Eindeutige Kennung des Ereignisses**“: Entscheidend ist, dass die Kennung eindeutig und nicht wiederholbar ist. Eine inhaltliche Auswertung der Kennung erfolgt nicht
- Feld A.2. „**Art der Mitteilung**“: Es gibt 3 Arten der Mitteilung
 - NEWM => New
 - REPL => Replacement (auch für Ergänzungen und Gegenanträge, falls diese auch in die Kette gehen sollen)
 - WITH = Cancellation due to the meeting being cancelled by the issuer.
- Feld B.1. „**ISIN**“: Bei mehreren ISINs: mehrere Mitteilungen erzeugen.
- Feld C.3. „**Art der Hauptversammlung**“: Es gibt 4 Arten von Hauptversammlung:
 - XMET => Extraordinary
 - GMET => General
 - MIXD => Mixedn
 - SPCL => Special

- Feld C.5. „**Aufzeichnungsdatum**“: Record Date: es soll der 22. Tag vor HV genommen werden (Inhaberaktien) bzw. Technical Record Date / Umschreibestopp (Namensaktien)
 - Begriffsbestimmung nach Art. 1 Nr. 7 DFVO: Für die Rechte maßgeblich sind stets Aktienpositionen am Ende des Nachweisstichtages, wenn die Settlementssysteme schließen (close of business (cob)), festzustellen.
 - Widerspruch zu § 123 Abs. 4 Satz 3 AktG: Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung
 - Es gelten seit dem 3.9.2020 zwei nicht harmonisierte Regelungen -> Banken wünschen Angabe nach DVO
- Feld C.6 „**URL**“: Die URL (prägnanter, einfacher Link) muss HV-Informationen in englischer Sprache bereithalten
- Im Bankenleitfaden sind weitere Hinweise zu den Feldern D-F enthalten
 - Achtung: Diese Blöcke können nur bei Nutzung des WM-SRD-Hubs ausgefüllt werden, nicht über DPAii (siehe Link News 23. Oktober)
- Angaben zu AR-Mandaten erfolgen nur in der TO auf der Homepage, nicht über die Tabelle 3

- Adressatenkreis von Tabelle 3: alle Intermediäre, auch solche, die Aktien von Namensaktienemittenten verwahren
- Zeitpunkt der Übermittlung der Information in die Kette: DVO und § 125 AktG widersprechen sich
- Bei Mitteilung in die Verwahrkette zeitgleich mit Einberufung: Banken müssen taggleich weiterleiten, also werden sie etwaige TO-Ergänzungen nachträglich weiterleiten (Mehrkosten tragen Emittenten)
- Taggleiche Informationsweiterleitung gilt auch für den Letztintermediär zum Aktionär, Umwandlung der ISO-Codes in Fließtext stellt aber kein schuldhaftes Zögern dar; Gesetzgeber erkennt an, dass Privataktionär keinen SWIFT-Anschluss hat
- Es gibt immer noch viele Fragezeichen und Unklarheiten, der Bankenverband setzt auf die Praxis, diese zu lösen

Anmeldung, Teilnahme, Bestandsbestätigung, Stimmrechtsausübung / Tabelle 4

- Feld A.3. „**Eindeutige Kennung der Veranstaltung**“ soll mit Tabelle 3 gleich laufen -> Widerspruch, da hier nur 4 Stellen möglich sind, in Tabelle 3 jedoch 35
- **Record Date** (Feld B.1.) soll auch mit Tabelle 3 übereinstimmen und somit den 22. Tag cob angeben
- Sollten Aktionäre ihre Bestandsnachweise selbst an die Emittenten schicken, kommt es zu erheblichem Mehraufwand, da Emittent sicher gehen will, dass die Bestandsnachweise korrekt sind.
- Empfehlung: „Gesellschaften, deren Satzung sich für Form und Inhalt ausdrücklich auf § 67c Abs. 3 AktG beziehen, sollten beachten, dass das heute übliche Eintrittskartenverfahren den Anforderungen der DVO nicht entspricht und daher ggf. zusätzliche Erfordernisse, wie z.B. ein Bestandsnachweis entsprechend DVO, erbracht werden müssen.“
- Empfehlung: „Lässt die Satzung einer deutschen Aktiengesellschaft für die Anmeldung zur Hauptversammlung einen Bestandsnachweis zu, der nicht den Vorgaben der DVO entspricht, kann die heute übliche Eintrittskartenbestellung beibehalten werden, wenn der Emittent diese Praxis beibehalten will, er dies ausdrücklich erklärt und er dies mit der Mitteilung der Hauptversammlung mitteilt.“
- Das scheint ein Blick in die Zukunft zu sein: derzeit wird noch kein ISO 20022 seitens der Banken angeboten, gleichzeitig soll der Emittent den Banken bekannt geben, wenn er kein ISO 20022 – Format benutzen will

Bestätigung des Zugangs der Stimmrechtsausübung / Tabelle 6

- Aktionäre haben ein Recht auf Bestätigung der Stimmrechtsausübung
- Hauptanwendungsfall: Online-Portale (praktisch nur elektronische Briefwahl, da der Stimmrechtsvertreter die Stimmen auf der HV ausübt und die Stimmen nicht im Vorfeld abgegeben werden)
- Das würde bedeuten, dass Banken keine Zugangsbestätigung bekommen, da sie meist den Stimmrechtsvertreter bevollmächtigen -> entspricht nicht den Bedürfnissen der Praxis
- Stimmrechtsweisungen werden zukünftig auch im ISO 20022 Format übermittelt werden
- Feld 1: „**Eindeutige Kennung der Bestätigung des Eingangs der Stimmen**“ soll Feld A.1. aus Tabelle 5 entsprechen (eindeutige Kennung der Anmeldung)

Bestätigung der Aufzeichnung und Zählung der Stimmen / Tabelle 7

- Bestätigung muss erfolgen, wenn der Abstimmende die Bestätigung innerhalb eines Monats nach dem Tag der Hauptversammlung verlangt. Der Gesellschaft wiederum stehen 15 Tage nach Erhalt des Aktionärsverlangens zur Verfügung, um die Bestätigung zu übermitteln.
- Es wird erwartet, dass dies über das HV-Portale bzw. eVotings möglich ist
- Lösung für kleine HVs, die kein Portal anbieten bzw. in 2022 ggf. wieder als Präsenz-HVs stattfinden, gibt es nicht

- Alles in Allem muss man sagen, dass es leider an Standards fehlt. Der Bankenverband setzt auf den Markt und die Praktiker, die das dann schon irgendwie lösen werden.
- Ein zeitlicher Rahmen, wann denn alle ARUG II – fähig sind, wurde nicht gesetzt.
- Die DVO sticht aus Bankensicht das AktG:
Record Date mit dem 22. Tag vor HV angegeben werden und die Mitteilung in die Intermediärskette am liebsten erst nach Ablauf TO-Erweiterungsfrist. Hier erkennen die Banken aber an, dass Emittenten verpflichtet sind, unverzüglich in die Kette zu gehen und nehmen dies so hin.

Bernhard Orlik

Geschäftsführer

T 089 / 210 27 201

E bernhard.orlik@linkmarketservices.de

Link Market Services GmbH

Landshuter Allee 10

80637 München

Linkmarketservices.de

Wir machen IHRE
Hauptversammlung
zu UNSERER
Hauptversammlung
